Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 2 (1916)

Heft: 6

Artikel: Gnade vor Recht

Autor: Paffrath, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-525388

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gnade vor Recht.

Bon Brof. Joj. Baffrath.

Im Mittelalter standen die Territorien der Alöster direkt unter dem Kaiser, sie waren reichsunmittelbar. Der Kaiser ließ sich dem Kloster gegenüber durch einen Reichsvogt vertreten, welcher die Doppelaufgabe hatte, das Kloster samt allen Gütern zu schützen und über die Gotteshausleute den Blutbann auszuüben. Wie berechtigt das Sprichwort war: "Unter dem Krummstab ist gut leben," zeigt u. a. die weniger bekannte Tatsache, daß dem Abt oder der Übtissin bei diesem Hochgerichte immer noch das Begnadigungsrecht zustand.

Während im ersten Teil der nachfolgenden Mitteilungen Gerichtsverhältnisse früherer Zeit beleuchtet werden, eröffnet der andere Teil einen Einsblick in die soziale Lage der Gotteshausleute. Es mag noch bemerkt werden, daß es sich hier um Eigenleute handelt, die im Gegensatzu den nur mit dem Hof veräußerlichen Hörigen, eine unabhängige und frei bewegliche "Kauf- und Tauschware" bildeten.

I.

Mitten unter den Witterungs- und Ernteberichten der Archive der Stadt Lindau findet sich der Bericht über die Begnadig ung eines Missetäters durch die fürstliche Übtissin daselbst. Das Dokument wirst nicht nur Streislichter auf die sorgsam gehüteten Beziehungen zwischen Stadtmagistrat und Stiftsvorsteherin, es entrollt auch ein Bild von dem Zeremoniell, das solche Anlässe zu begleiten pflegte. Besonders beachtenswert ist die symbolische Handlung, mit der die Begnadigung dargestellt wurde. Sobald die Übtissin den Strick durchschnitten hatte, war die Befreiung ausgesprochen: ein Nachklang aus dem an rechtssymbolischen Handlungen so reichen Mittelalter.

Der Gnabenbericht lautet:

"Freitag, den 27. Oktober 1790 sollte anhier ein junger Mensch von 18 Jahren und 8 Monaten aus dem Königseckischen oder sogenannten Haggspicht ohnweit Oberstausen, namens Johannes Stauder, durch das Schwert hingerichtet werden. Er wurde schon ein halb Jahr vorher wegen eingestandener Diebstähle gebraudmarkt und mit Ruthen ausgestrichen. Er sing aber bald darauf das Stehlen wiesder an und wurde hier am Michaelstag, den 29. September dieses Jahres gestänglich eingebracht. Er wurde aber von der dermaligen Aebtissin des fürstlichen Stists, einer gebornen von Ulm, welche schon alt war, von seiner Todessstraße erlöset und bestreitet. Die fürstliche Übtissin ward in einer Portchaise an das Camateneck (Gefängnis) gebracht, die Stistsdamen solgten ihr zu Fuße nach. Das Abschneiden des Strickes verrichtete sie selbst mit einem Messer, das ihr auf einer silbernen Schale nachgetragen wurde, worauf sie den armen Sünder mit in das Stift nahm, nachdem er vorher zur Bezeugung seiner Dankbarkeit auf der Stelle seiner Besteiung einen Fußfall vor ihr getan hatte. Um 1 Uhr aber ging dieser ar me Sünder mit seinem Vater nach Hause.

Dieses hatte sich seit 1694, also seit 96 Jahren nicht mehr ereignet. Der Bericht darüber, den das fürstliche Stift dahier in der Augsburger Zeitung (Augsburger Postzeitung, gegründet 1687) unterm 4. November 1780 einrücken ließ, lautet solgendermaßen:

Lindau im Bodensee, den 30. Oftober.

Die gefürstete Frau Abtissin daselbst hat das Recht, mahrend höchstderselben Regierung einen vom löblichen Magistrat der Reichsstadt Lindau zum Tode conbemnierten Maleficanten durch eigenhändige Abschneidung bes Strickes von des Scharfrichters Hand zu erledigen. Dieses wurde auch Freitags, den 27. Oktober, von der hochwürdigsten des Heiligen Reichs Fürstin und Frau, Frau Maria Josepha Agatha, Aebtissin des freiweltlichen Reichs-stiftes Lindau, und aus dem hochfreiherrlichen Hause von Ulm-Langenhein ausge-Maßen höchst dieselbe, unter Vortretung zweier Herren. Cavaliers, nämlich des frei=Reichs-wohlgebornen Herrn Konrad Freiherrn von und zu Ragenried, Ranferl. Majeftat Rat und des löbl. Kantons Begau und Bezirks Allgau Ritterrat und Ausschusses, dann des Hochwohlgebornen herrn Thaddaus, Freiherrn Rüpplin von Keffiton, Bapstlichen Kammerers, wie auch des Wohlgebornen herrn Ferdinand Joachim von herrant zu Melant, des heil. Rom. Reichs Ritter und taiferl. königl. Oberamtsrat zu Bregenz und dann ferners höchstgedachten Gr. hochfürstlichen Gnaden dreien Beamten, sodann unter Begleitung des Hochadeligen Kapitels und hochgebachten Freiherrn Rupplins Frau Gemahlin, einer gebornen Freiin von Deuring, wobei die gnädige Fräulein Seniorin vom geheimden Secretario und kaiserlichen Reichspostmeister Herrn Söhnlein geführt wurden, am sogenannten Baumgarten den vorbei geführten Maleficanten, welcher auf Geheiß seines Beichtvaters fußfällig um Erlösung gebeten, bei dem Strick, woran er vom Nachrichter geführt worden, ergriffen und ben Strick abgeschnitten und gesagt: "Ich erlose Dich im Ramen bes Allerhöchsten und der übergebenedeiten Jungfrau Maria." Hierauf wurde der Erlöste in das Stift genommen, daselbst gespeift, beschenkt; von Gr. hochfürstlichen Gnaden und aller anwesenden Bersonen zur Besserung seines Lebens nachdrücklich ermahnt und seinem anwesenden Bater mitgeben. Es wurde auch, wie gewöhnlich, dem Erlöst en der Strick, womit er gebunden gewesen, um den Leib gebunden und diesen lebenslänglich zum Dentzeichen zu tragen erinnert. — Bei diesem Akte hat sich da siger löbl. Ma= gistrat sehr nach barlich erwiesen, welches Wohldemselben zur besondern Ehre gereichet, gestalten derselbe Sr. Hochfürstlichen Enaden mit einer löbl. Rats-Deputation auf dem Plate, wo nachher die Erledigung geschah, beehret, und vom Stiftstore an bis an den Plat und wieder zurück auch ein Militär-Commando escortieren, und von einer erstaunlichen Menge anwesendem und zudringendem Volke schützen lassen. Die lettere dergleichen Erledigung war den 24. März 1694 geschehen von der damals regierenden Fürstin Maria Magda= lena, aus der freiherrlichen Familie von Hallweit." *)

II.

Verkauft und um getauscht wurden leibeigene Personen von geistlichen Regenten ebensowhl wie von weltlichen. Im Gegensatzu der eben gebotenen Erlösung mit ihrem militärischen Pomp und dem weltlichen Auswand, den schwulstigen Titeln und den hochtrabenden Namen, stehen die Kaussoder Tausch verträge über ledige oder verheiratete Personen so schlicht und selbstverständlich da — als wenn geringfügige Dinge oder Waren verkauft und umgetauscht würden. Allbekannt ist das. Doch einige Beispiele, ganz aus der Nähe und mit Namen, die noch heute genannt und geführt werden, dürsen uns

^{*)} Vergl. auch Wolfahrt-Stettner, Geschichte ber Stadt Lindau Ia. 119, 120, wo kurz bes Borganges gedacht, der Rechtsfall erläutert und eine spätere romanhaste Ausnutzung abgewiesen wird.

bankbarer machen für die Erlösung aus schmählichen Fesseln, drängen zu einer höhern Bewertung der sozialen Fortschritte und bürgerlichen Freiheiten. Unter den vom Staatsarchiv in Zürich ausbewahrten Urkunden des Klosters Rüti*) finden sich einige, die vom Verkauf und Umtausch seigener Personen, auch vom Erlassen der Leibeigen schaft handeln:

In der Urkunde No. 405 "verkauft" Abt Bernhard von St. Johann an Abt Ulrich und Konvent zu Küti die ersamen Frowen Margareten Knechtin, Hansen Knechts von Hünwil eliche Tochter, zu disen Ziten Kudi Hürlimanns ab Unterbach eliche Haussfrow, die von eigenschaft ir libes uns zugehört hät, ouch damit alle kind, so von ir jemer kommend und alle die kind so von der linien und stammen jemer kommend um vier gut Kinsch gulden."

Ein Tauschvertrag ist die Urkunde 458 vom Jahre 1459. Die Konstrahenten sind der Komtur zu Bubikon und der Abt zu Rüti. Es kommt die leibeigene Elsbeth Afeltrangerin an das Gozhus zu Küty und dafür die ebenfalls verehlichte Wargret Hürlimann an das Haus Bubikon durch Umtausch: "Daß ich gethan han ein rechten stätten ewigen und unwiderrusslichen Wechsel mit dem erwürd. und geistl. Herrn Johansen von Gottes verhängde Abt des Gozhuses zu Küty...."

In ähnlichen Briefen werden "Jahrziten um ihr Seelenheil" gestiftet von solchen, die leibeigene Personen an das Kloster Rüti abgeben. Um 17 fl. erläßt das Ritterhaus Bubikon die Leibeigenschaft einer Ehefrau für diese und die Nachstommen. (a. 1431 u. a. 1449; vgl. Schrickler, Gesch. d. Hürlimann, Zürich 1899, S. (15).

Erlöst und befreit, verkauft und umgetauscht wurden einst dem Gerichte versallene und leibeigene Personen. — Heute sind die Bürger frei und können ihre persönlichen Rechte vor dem Richter selbst vertreten.

Berufswahl.

Aus dem bereits erwähnten Kreisschreiben des Zürcher Erziehungsrates an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpslegen und an die Lehrerschaft der Volksschule betreffend Förderung der Berufswahl der aus der Volksschule austretenden Schüler entnehmen wir solgendes:

Wenn der Lehrer sich dessen bewußt ist, daß er nach der Weisung der Alten nicht für die Schule, sondern sür das Leben lehrt, so wird er sich angelegen sein lassen, beim Ausbau seines Unterrichtes sich stetsfort zu fragen: Dient mein Unterricht, dient meine erzieherische Einwirkung dem Leben? Ist der Unterricht geeignet zur körperlichen, geistigen und sittlichen Kräftigung der Jugend? Fördert er die Arbeitsfreudigkeit? Stärkt er das Pflichtbewußtsein? Kräftigt er das Verantwortlichkeitsgesühl? Leitet er die Jugend an, draußen in der gar oft rauhen Wirklichkeit des Lebens den Weg zu sinden zur Persönlichkeit, den Weg auch, dem Leben Sinn und Inhalt zu geben? Bildet er Herz und Charakter und kräftigt er den Blick, auch in kritischen, sorgenschweren Lebenslagen inneren Dalt zu mutigem Ertragen zu finden?

^{*)} Die Prämonftratenjer-Abtei Rüti (Reule), 1206 gestiftet von Freiherr Lütolf IV von Regensberg, gehörte zu den vornehnisten Klöstern der Nordostschweiz.